
Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV) ¹

(Änderung vom 8. März 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt vom 9. Dezember 2015² wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 1

¹ Investitionsausgaben bis zu Fr. 100 000.--, bei Hochbauten bis zu Fr. 300 000.--, werden als Aufwand der Erfolgsrechnung, darüber liegende als Ausgabe der Investitionsrechnung belastet.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-71.

² SRSZ 144.111.